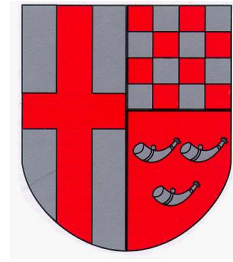


ORTSGEMEINDE BELTHEIM

mit den Ortsteilen Beltheim, Frankweiler, Heyweiler,
Mannebach, Schnellbach und Sevenich

- Der Ortsbürgermeister -



Richtlinien der Ortsgemeinde Beltheim zur Gewährung von Zuschüssen für Maßnahmen im Rahmen der Dorferneuerung

- Innenentwicklung vor Außenentwicklung -

Der demografische Wandel und der allmähliche Rückgang der Einwohnerzahlen, verbunden mit dem Anstieg des Lebensalters stellt die Ortsgemeinde Beltheim mit den Ortsteilen Beltheim, Frankweiler, Heyweiler, Mannebach, Schnellbach und Sevenich vor neue Herausforderungen.

Es gilt durch geeignete Maßnahmen Dorfstrukturen zu erhalten und weiterzuentwickeln, den Charakter unserer Dörfer zu bewahren und der Ausdünnung der Ortskerne durch Umnutzung bzw. Vitalisierung leerstehender Gebäude entgegen zu wirken.

Der Abriss langjähriger Leerstände und nicht erhaltenswerter, ungenutzter Nebengebäude, bei denen sonstige Maßnahmen zur Wiedernutzbarmachung bereits ausgeschöpft wurden, sollen gefördert werden, wobei besonderes Augenmerk auf die Baureifmachung von Grundstücken gelegt wird.

Durch zusätzliche Finanzmittel der Ortsgemeinde Beltheim sollen Anreize zur Erhaltung des Wohnwertes in der Altbausubstanz geschaffen und sowohl ältere als auch jüngere Menschen für das Wohnen im alten Ortskern interessiert werden.

Junge Familien mit Kindern bzw. alle interessierte Bürger sollen von den finanziellen Anreizen profitieren, um sie zum Bau oder Erwerb von Gebäuden, zu deren Sanierung oder zur Baureifmachung von Grundstücken anzuregen.

Die Ortsgemeinde Beltheim erlässt daher mit Beschluss des Ortsgemeinderates vom 17. Januar 2017 die nachfolgenden Förderrichtlinien:

1. Ziel der Förderung

- a) Die Wohnfunktion der Ortslagen zu stärken.
- b) Bauformen und Strukturen in Anlehnung an bestehende Dorferneuerungskonzepte der Ortsteile zu erhalten und zu entwickeln

2. Gegenstand der Förderung

Folgende Vorhaben sind zuwendungsfähig:

- a) Schaffung bzw. Werterhaltung von Wohnraum durch Umnutzung/Erwerb bzw. Vitalisierung leerstehender Bausubstanz.
- b) Bauliche Maßnahmen zur Erneuerung, zum Aus-, Um- oder Anbau älterer ortsbildprägender oder öffentlich bedeutsamer Gebäude, sofern die Maßnahmen zu einer wesentlichen gestalterischen oder funktionalen Aufwertung führen.
- c) Abbruch nicht erhaltenswerter bzw. im Verfall begriffener Gebäude in Altortslagen mit der Möglichkeit, diese Grundstücke freizumachen und ggfls. für eine erneute Bebauung zu verwenden.
- d) Schaffung von Wohnraum in Altortslagen durch Schließung vorhandener Baulücken.
- e) Erwerb von Gebäuden zur Schaffung bzw. Werterhaltung von Wohnraum durch Umnutzung/Erwerb bzw. Vitalisierung leerstehender Bausubstanz oder evtl. Abriss.
- f) Schaffung von barrierefreiem Wohnraum
- g) Eine gesonderte Förderung für Maßnahmen an Objekten die der Allgemeinheit dienen, wie z.Bsp. im Bereich der Gastronomie, Lebensmittelgeschäft, Pensionen usw. oder Objekte die besonders förderwürdig sind, ist im Einzelfall durch Sonderentscheid möglich.

3. Fördervoraussetzungen

- a) Für die unter Punkt 2 a) b) d) e) und f) aufgeführten Maßnahmen gelten als förderfähige Kosten grundsätzlich die durch Kostenvoranschlag ausgewiesenen Kosten des Bauwerks (gem. DIN 276, Kostengruppe 100, 300 – 500 und 700). Diese Kosten müssen mindestens 20.000 € betragen. Die Maßnahmen sind fachgerecht durch Firmen durchzuführen. (Ausnahme siehe Punkt 3.b)
- b) Bei in Eigenleistung durchgeführten Maßnahmen gelten nur die Materialkosten als förderfähige Kosten. Diese müssen mindestens 10.000 € betragen.

Die Materialkosten können nur gefördert werden, wenn eine Überprüfung durch die Bauabteilung der VG Kastellaun eine fachgerechte Ausführung der Arbeiten bescheinigt.

c) Für die unter Punkt 2 c aufgeführten Maßnahmen gelten als förderfähige Kosten grundsätzlich die durch Kostenvoranschlag ausgewiesenen Abriss- und/oder Entsorgungskosten. Diese Kosten müssen mindestens 10.000 € betragen. Grundlage der Förderung ist die nachgewiesene fachgerechte Entsorgung.

d) Sofern der Erwerb eines Gebäudes gem. Punkt 2 e der Richtlinie gefördert wird, muss das Gebäude mindestens 10 Jahre im Eigentum des Erwerbers verbleiben. Andernfalls muss die Fördersumme zurückgezahlt werden. Wird gleichzeitig der Erwerb und die Sanierung/Abbruch eines Gebäudes gefördert und das Gebäude/Grundstück vor Ablauf der 10-Jahres-Frist weiter veräußert, wird die Höhe der Fördersumme neu berechnet. Förderfähig wären nunmehr nur die Sanierungs-/Abbruchkosten nicht jedoch die Kosten für den Erwerb des Gebäudes.

e) Maßgeblich für den auszahlenden Betrag sind die nach Abschluss der Maßnahme vorzulegenden Rechnungen.

f) Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die Bewilligung ausgesprochen oder einem vorzeitigen Baubeginn zugestimmt wurde.

4.) Art und Höhe der Förderung

a) Die Höhe der Förderung beträgt 10% der Bau- bzw. der Abriss- und Entsorgungskosten – jedoch max. 8.000 €.

b) Die in Eigenleistung nachgewiesenen Rechnungen werden mit einem Förderbetrag von 10 % bezuschusst.

c) Für die unter Punkt 2 a) b) d) e) und f) aufgeführten Maßnahmen erhöht sich der maximale Förderbetrag um 10% je Kind (auf max. 800 € pro Kind), für das zum Zeitpunkt der Antragstellung Kindergeld bezogen wird. Wird im Förderzeitraum ein Kind geboren, so kann die Förderung auf Antrag erhöht werden.

d) Die Förderung wird auf volle Fünf-€-Beträge aufgerundet.

e) Die Auszahlung des bewilligten Förderbetrags erfolgt in einer Summe nach Fertigstellung der Maßnahme und nach Prüfung der eingereichten Schlussrechnungen durch die Bauabteilung der Verbandsgemeindeverwaltung Kastellaun, innerhalb einer Frist von drei Monaten.

5.) Antragstellung und Bewilligungsverfahren

a) Antragsberechtigt sind die Eigentümer oder Käufer des zu fördernden Objekts.

b) Die Anträge sind vor Baubeginn bei der Ortsgemeinde Beltheim zu stellen. Dem Antrag sind Kostenvoranschläge für die geplante Maßnahme und ggf. Fotografien

und Pläne des zu fördernden Objekts beizufügen. In Einzelfällen kann die Ortsgemeinde darüber hinaus einen Finanzierungsplan sowie detaillierte Planungen nachfordern. Im Falle eines Neuerwerbs ist dem Antrag die grundbuchamtliche Umschreibung beizufügen.

c) Die Anträge sind bei der Ortsgemeinde (Ortsbürgermeister oder Ortsvorsteher/in) einzureichen. Es besteht die Möglichkeit der Bewilligung des vorzeitigen Baubeginns. Aus der Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn kann kein Anspruch auf Bewilligung eines Zuschusses begründet werden.

d) Über die Bewilligung entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und auf Grundlage dieser Richtlinie und der in der Anlage beigefügten Bewertungsmatrix der Gemeinderat.

e) Eine gemeindliche Förderung kann ergänzend zur Förderung aus anderen Programmen erfolgen. Dies gilt insbesondere für das Dorferneuerungsprogramm, Maßnahmen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie des sozialen Wohnungsbaus.

f) Die Bewilligung kann in folgenden Fällen widerrufen werden:

1. Wenn mit der Maßnahme nicht innerhalb von 6 Monaten nach Erteilung des Bewilligungsbescheids begonnen wird.
2. Wenn die Maßnahme nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung des Bewilligungsbescheids abgeschlossen ist.
3. Wenn die prüffähigen Rechnungen nicht vorgelegt werden.
4. Wenn dem Inhalt dieser Richtlinie zuwider gehandelt wird, bzw. die Bedingungen des Bewilligungsbescheides nicht eingehalten oder wenn gegen sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften (z.B. Bestimmungen der Landesbauordnung) verstoßen wird. Änderungen sind vorher mit der Ortsgemeinde abzustimmen.
5. Wenn im Schlussverwendungsnachweis die förderfähigen Kosten des Antrages und des Bewilligungsbescheides nicht nachgewiesen werden, wird die Zuwendung entsprechend gekürzt. Unterschreiten die nachgewiesenen Kosten die Fördergrenze, entfällt die gesamte Förderung. Überschreiten die vorgelegten Rechnungen die bei Antragstellung genannte Summe des Kostenvoranschlags, wird max. die im Bewilligungsbescheid genannte Fördersumme ausbezahlt.

h) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht. Der Gemeinderat entscheidet über die Bewilligung nach Anhörung bzw. Einholen einer Stellungnahme der Bauabteilung der VG Kastellaun und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, die für die Förderrichtlinie im Haushaltsplan eingestellt wurden.

i) Der Zuschussempfänger ist zur verzinsten Rückzahlung in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes ab dem Tag der Auszahlung bis zur vollständigen Rückzahlung für den Fall zu verpflichten, dass die Zuschussgewährung durch arglistige Täuschung oder falsche Angaben herbeigeführt wurde.

6.) Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Förderrichtlinie vom 09. Juni 2015 außer Kraft.

Beltheim, den 21.02.2017

gez.:

Uwe Hammes

Ortsbürgermeister